

Ernst Friederich Bouchholtz

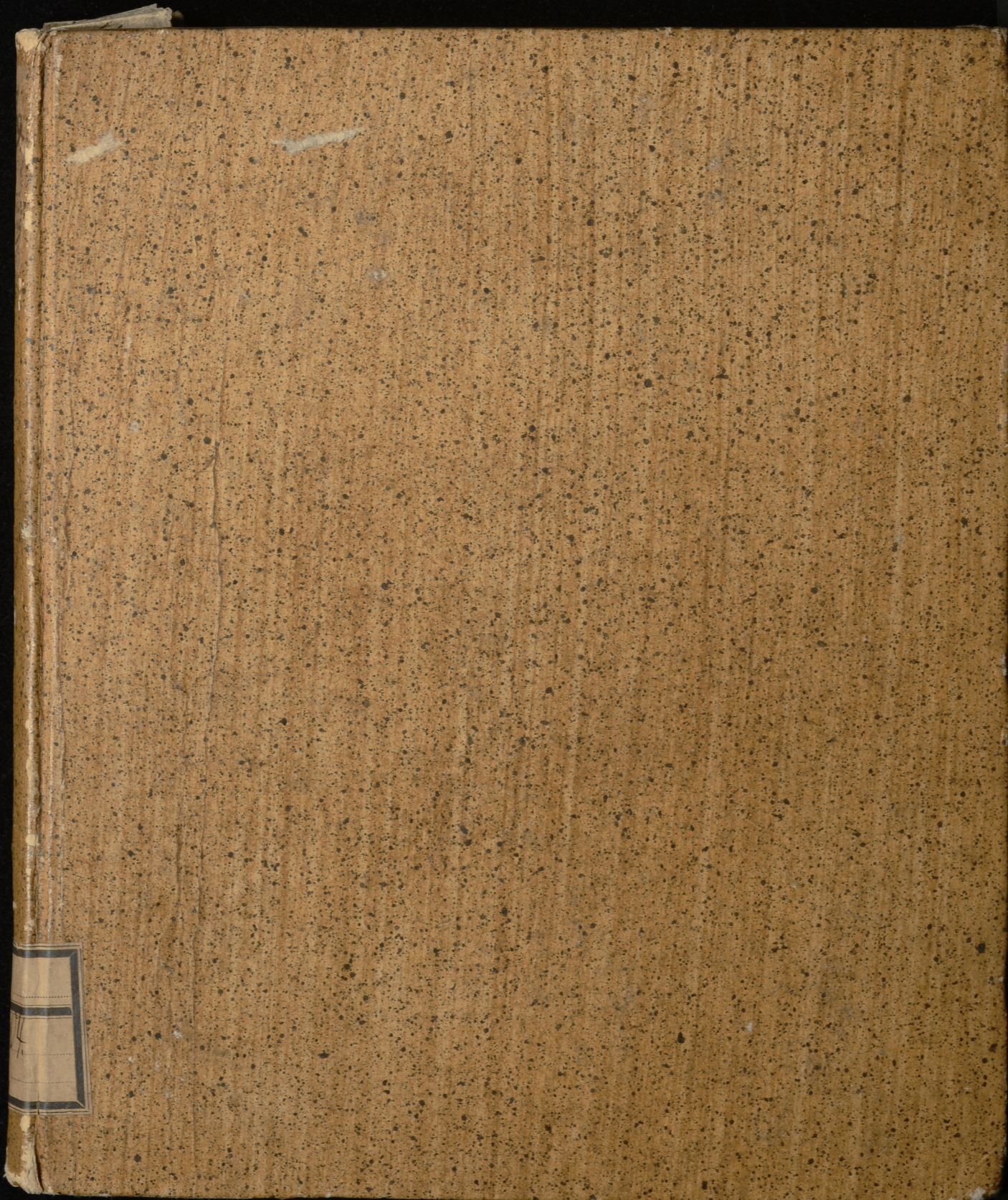
Anzeige von der Eröffnung der allgemeinen Brandtversicherungs-Gesellschaft in den Herzoglich Mecklenburg- Schwerin- Güstrow- und Strelitzischen Landen

Schwerin: Bärensprung, 1783

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828352852>

Druck Freier  Zugang





Mk-5604¹⁻⁷

~~1158¹⁻⁷~~





6
Anzeige

von der Eröffnung

der allgemeinen

Brandtversicherungsgesellschaft

in den

Herzoglich Mecklenburg = Schwerin-

Güstrow, und Strelitzischen Landen.

Schwerin, 1783.

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

2

1783

1783

1783

Handwritten title in German script, likely 'Handbuch der ...'

Handwritten title in German script, likely 'Handbuch der ...'

1783

Handwritten text in German script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in German script, possibly a subtitle or author information.

1783

Handwritten text in German script, possibly a subtitle or author information.



A n z e i g e
 von der Eröffnung der
allgemeinen Brandtversicherungs-Gesellschaft
 in den
 Herzoglich Mecklenburg, Schwerin, Güstrow, und
 Strelitzischen Landen.

S. 1.

Eine Wahrheit, die das Ein mal ein bestimmt, kann nie einem begründeten Zweifel unterworfen werden. Man hätte daher glauben sollen, daß die allgemeine Brandtsocietät, auf dem abgewichenen Landtage, den Beifall der Ritter- und Landschaft würde erhalten haben. Denn das 1 mal 1 entscheidet, daß die grösste Brandtsocietät die beste ist. Der Schade sey groß; Der Schade sey klein: Je mehrere dazu beitragen, desto geringer ist der Beitrag eines jeden. Wäre es möglich, daß ganz Europa in eine Societät träte: So würde der Beitrag eine unbeträchtliche Kleinigkeit seyn, wenn auch eine der grössten Städte darin gänzlich abbrennete.

S. 2.

Das Publicum würde gleichwohl in einer ganz irrigen Meinung stehen, wenn es glaubte, daß mein Plan auf dem Landtage darum verworfen sey, weil irgend ein Fehler daran entdeckt worden. Dieß ist nicht geschehen. Auf dem Antecomitial-Convente, welcher zu Rostock am 23sten October 1782 seinen Anfang nahm, hat das Collegium des Engern Ausschusses denselben, als das 18te Caput deliberandum, mit diesen Worten vorgeleget:

Es habe der Hofrath und Regierung, Fiscal Bouchholz zu Schwerin, dem Engern Ausschuss, von seinen, auch bei den Schwerinschen Intelligenzblättern bekannt gemachten, Gedanken von Errichtung einer

ner allgemeinen Brandſocietät in den hieſigen Landen, einige Exemplare mitgetheilet; Und der mit der guten Abſicht verbundene Wuſch des Verfaſſers, daß dieſes Project in Ausübung gebracht werden möge, beſtimme den Engern Auſchuß, ſolches der löblichen Verſammlung zur Prüfung und Berathſchlagung hiedurch vorzulegen.

Und die verſamleten Herren Deputirten haben darauf erklaret:

Es würde der Engere Auſchuß erſuchen, dieſes Caput in ſeinem Ländtägigen Vortrage zu berühren.

§. 3.

Auf dem Landtage ſelbſt, welcher am 19. Nov. v. J. eröffnet ward, iſt dieſes denn auch mit den Worten geſchehen:

Es wolle der Engere Auſchuß das von dem Hofrath und Regierungſfiscal Bouchholz gefertigte Project, wegen für die ſämtlichen Mecklenburgiſchen Lande zu errichtender allgemeinen Brandverſicherungſgeſellſchaft, hiemit zur Berathſchlagung, auftragmäßig, reproduciren.

Nach vorher gegangner ſolcher Deliberation in pleno aber, wie man die Deliberationes in pleno Unſrer Landtage kenne, iſt die zu Protocoll gekommene Entſchließung dieſe geweſen:

Wegen des von dem Hofrath und Regierungſfiscal Bouchholz eingekandten Projects einer allgemeinen Brandverſicherungſgeſellſchaft könne die Landtagsverſammlung, nachdem die jeztige Einrichtung der Brandtſſecurationsſocietät mühsam zu Stande gebracht worden, ſich nicht entſchließen, durch eine ſchnelle Veränderung, und unbegränzte Erweiterung des Plans, dieſes heilsame Inſtitut in Weiltläufigkeit und Gefahr zu verflechten.

§. 4.

Man ſiehet daraus: Daß darüber ob mein Plan richtig ſey, und ob er das allgemeine Beſte des Landes, ſo wie das Wohl eines jeden, beſſer und zuverlässiger befördere, als die bisher gemachten Plans?

gar nicht: Sondern nur darüber iſt deliberiret worden:

Ob man von dem einmal angenommenen Plane wiederum abgehen wolle? oder nicht?

Es möge nun ſo gegründet und ſichibar ſeyn, als es wolle, was in den fortgeſetzten Gedanken gezeiget worden: Daß nämlich eine allgemeine Brandſocietät, nach meinem Plane, etwas ſehr leichtes, den Endzweck des allgemeinen Beſten und das Wohl eines jeden zuverlässig und mit ewigem Beſtand, erfüllendes ſey; Da hingegen

hingegen die getrennten kleinen Societäten, selbst wenn man die auffallenden Fehler ihrer Plans gegen alle gesunde Politil hinwegnähme, denn noch nur, als unreife G:buhrten, mit mattem Wuchs, ihrem Ende, bei dem ersten beträchtlichen Brandschaden, entgegen leben.

§. 5.

Hätten aber die auf dem vorigen Landtage, bekanntlich nur in kleiner Zahl, versamlet gewesen Herren von der Ritterschaft nur dieß einzige erwogen:

Daß durch eine kleine Brandsocietät der Werth ihrer Güter, beim Verkauf so wie bei Erbschichtungen, fällt; Anstatt daß er durch die allgemeine nach meinem Plane steigt;

So würden sie gewiß keinen Anstand genommen haben, die allgemeine Brandsocietät nach meinem Plane zu erwählen. Das Evenement ist unausbleiblich. Denn bei kleinen Brandsocietäten ist der jährliche Beitrag beträchtlich; Auch selbst alsdann, wenn kein außerordentlicher Brandschade gewesen ist. Ich bedarf mich dieserhalb gegenwärtig nicht mehr auf dasjenige zu berufen, was das 1 mal i jedem vorher sehen ließ; Sondern nur auf die Empfindung und Erfahrung derjenigen, welche in der mühsam zu Stande gebrachten ritterschaft-

lichen Societät sich befinden. Sie können ihrem Beutel die Wahrheit nicht verleugnen, daß sie schon mehrere Thaler ausgegeben haben, als sie in der allgemeinen Societaet nach meinem Plane Schillinge würden zu erlegen gehabt haben; Ohnerachtet sie so glücklich gewesen sind, daß kein einziger nur etwas beträchtlicher Brandt unter ihnen entstanden ist. Was wird nun in Zukunft der Erfolg seyn? Kein anderer als dieser: Daß jeder vernünftiger Miterbe der das Gut annehmen soll, und jeder Käufer, den Uberschlag machet, wie viel, im Durchschnitt, in 10 oder 20 Jahren, der Beitrag zur Brandsocietät betragen habe? Und daß er das Capital davon am Werth des Gutes abschlägt. Hingegen den unbeträchtlichen Jahrsbeitrag, in einer allgemeinen Brandsocietät nach meinem Plane, aestimiret kein Erbe und kein Käufer. Er siehet auf die große Sicherheit, welche er für diese jährliche geringe Ausgabe hat. Ja er bezahlet noch wol gar im Kaufe, für die prächtige, oder doch nette und logeable Wohnung, wenn er einigermaassen ein Liebhaber davon ist, einige 1000 Rthlr. mehr, als er sonst für das Guth würde gegeben haben.

§. 6.

Sowohl der Miterbe, wie der Käufer, kann dieses auch um so gewisser, und

und mit desto mehrerem Grunde thun; Da eine allgemeine Brandtsocietät nach meinem Plane keine Ausgabe auf ihn bringet, welche ihm einen merklichen Abgang an den Reventuen des Gutes machet; Hingegen dieses, daß er in einer solchen Brandtsocietät ist, veranlasset, daß er viele 1000 Rthl. mehr, als sonst, auf sein Guth angeliehen erhalten kann: Weil der Gläubiger nunmehr nicht mehr befürchten darf, daß sein Debitor auf einmal ruiniret, oder doch aus seinen guten Umständen in schlechte versetzt seyn mögte, wenn ihm der Hof abbrennere.

§. 7.

Ueberhaupt der Vortheil für die Ritterschaft, in einer Brandtsocietät nach meinem Plane, ist so ausnehmend groß, und dabei so unversteckt, daß ich kaum geglaubet hätte, daß ihn jemand nicht finden sollte. So wohl die Städte als die Landbegüterten, werden dadurch glücklich: Aber man wäge das Glück eines jeden Gutsherrn auf dem Lande, gegen das Glück eines jeden Hausherrn in der Stadt, mit richtiger Waage gegen einander: So wird man das grosse Uebergewicht für die ersteren finden.

§. 8.

Der Bürger in den Städten bezahlet für seine Gebäude, 2 1000,

dasselbige was der Edelmann auf dem Lande bezahlet. Und er hat dafür Sicherheit seines Gebäudes. Ausserdem aber unmittelbar noch weiter nichts, als daß er mit Leichtigkeit so viel Geld darauf angeliehen erhalten kann, wie das Gebäude nicht nach dem Bauwerth, sondern nach der Nahrhaftigkeit und mithin Bevölkerung seines Orts im Verkauf gilt. Daß das Gebäude auch im Verkauf steige, dazu hilft die blosser Brandtsocietät in den Städten noch nicht. Es muß erst, durch die Leichtigkeit womit der Bürger Geld zu seiner Nahrung erhalten kann, Vermehrung der Nahrung und mithin der Bevölkerung in dieser Stadt hinzukommen. Wenn den Bürger ein Brandt betrifft: So profitiret derselbe dadurch, weil er Holz und Steine nicht selbst hat, gar nichts: Sondern nur die Stadtkammeret seines Orts, wenn diese mit Holz und Steinen versehen ist, oder dazu für die Zukunft Anstalt machet.

§. 9.

Ganz anders verhält es sich bey der Ritterschaft. Der Edelmann und Gutseigenthümer hat, für seine Gebäude, dieselbe Sicherheit: Ueber diese aber gewinnet er nicht nur dieselbe Leichtigkeit Geld zu erhalten: Sondern der Werth seines Gutes steigt auch unmittelbar, durch die Brandtsocietät nach meinem Plane

(vid. supra S. 5 & 6.). Er kann mithin nicht nur leichter, sondern auch mehr Geld, mit völliger Sicherheit des Creditoris, darauf annehmen erhalten. Und trift ihn ein Brandtschade: So ist er, es selbst, nicht eine Kämmerci an seinem Orte, so Holz und Steine bezahlt erhält; Gleichwie seine Leute alle Hand- und Spanndienste, welche sie bei dem Wiederaufbau leisten.

§. 10.

Was ich hier oben von der Ritterschaft gesagt habe, das verhält sich, in Hinsicht auf die Herzogl. Kammern, eben also. Ein allgemeiner, so wol über die Herzogl. Kammern, als über die Gutseigenthümer unter der Ritterschaft, und über die angeessene Bürgerschaft in den Städten, sich erstreckender Vortheil aber, in meinem Plane, ist noch dieser: Daß dadurch sowol die Mietsleute als die Dienstboten zum Beitrag herbeigezogen werden. Ein besonderer für die Landesherrlichen Kammern und die Ritterschaft hingegen der: Daß dadurch ein guter Theil ihres Beitrags auf ihre Pächter fällt. Es verhält sich, in einer Brandtsocietät nach meinem Plane, nicht anders, als ob für jeden Brandtschaden, bey jedem Landeseinwohner, wie es an sich christlich und billig ist, eine allgemeine Collete gesamlet würde; Nur mit dem

Unterscheid, daß ein jeder geben muß; Und ein jeder seine gewisse, mit seinen Umständen sehr wohl proportionirende, Bestimmung hat, wie viel er geben muß.

§. 11.

Berechnet man den Vortheil des durch eine allgemeine Brandtsocietät nach meinem Plane steigenden Werths der Güter, mithin Credits, unter der Ritterschaft nur sehr mäßig, nämlich auf jedes Gut durch die Bank nur 3000 Rthl.: So beträgt solches auf 600 Güter 1 Million und 8mal hunderttausend Reichsthaler; Welche dadurch die Ritterschaft im ganzen auf einmal wohlhabender und sicherer wird; Den Vortheil nicht gerechnet, daß sie Holz und Steine, und ihre Leute Hand- und Spann- Dienste bezahlt erhalten, wenn sie ein unglücklicher Brandt betrifft.

§. 12.

Man werfe mir nicht ein: Daß dieses kein Ebenement aus einer Brandtsocietät nach meinem Plane, sondern aus jeder Brandtsocietät an sich, sey. Keinesweges! Vielmehr, ist bei einer Brandtsocietät der Beitrag nicht, wie in der von mir vorgeschlagenen, sehr geringe, so entstehet das ganze Gegentheil. Der Preis und Werth der Güter, mithin der

Credit, fällt, auf so viele 1000 Rthlr., als 40 oder 50 Rthlr. der Jahresbeitrag des Gutes zur Brandisocietät sich beläuft (Vid, supra S. 5.).

§. 13.

In Hinsicht auf die Domainen verhält sich nun zwar das S. 11. gesagte nicht also: Weil daselbst keine Erbschichtungen, und keine Kaufhandlungen mit den Gütern sind. Dahingegen aber ist für die Herzogl. Kammern der Vortheil dadurch desto grösser: Weil daselbst fast alles verpachtet ist; Und in meinem Plane, nach Verlauf von Jahren, die Pächter, nebst den ausser Dienst gesetzten Bauern, den Beitrag grösssten Theils leisten werden; Die Herzogl. Kammern aber gleichwol ihr Holz, Steine und Kalk, nicht minder ihre Bauern die Spann- und Handdienste, baar bezahlt erhalten.

§. 14.

Auch die Städte sind von dem Vortheil, von dieser Seite betrachtet, nicht ausgeschlossen. Besonders die nahrhaften und bevölkerten, wie Schwerin und einige andere sind. Und ihr Vortheil steigt, je mehr Nahrung und Bevölkerung, durch die Leichtigkeit Geld zum Betrieb des Metjers zu erhalten, an jedem Orte zunimt. Keine Stadt haben wir,

wo es nicht etwas nicht sehr unbedächtliches, für die angefessene Bürgerschaft austrägt, wenn Miethsleute und Domestiquen, mit beitragen müssen. In den nahrhaften und daher wohl bevölkerten Städten aber trägt es ansehnlich aus. In Schwerin kann man es wenigstens auf ein Drittheil rechnen.

§. 15.

Ueberhaupt aber, den Vortheil davon, wenn Miethsleute und Domestiquen zum Beitrag mit herbei gezogen werden, kann man, so viel das leichtere Tragen betrifft, auf das ganze Land wenigstens auf den 4ten Theil rechnen. Und der Satz ist nicht bloß aus den in den fortgesetzten Gedanken S. 85. schon angezeigten Gründen, sondern auch darum billig: Weil so lange, als unsere Häuser im Kauf und Verkauf noch unter demjenigen Preise stehen, wofür sie neu wieder gebauet werden können, in einer allgemeinen Brandisocietät es sich nicht anders verhält, als ob die Gebäude, so viel den Werth im Kauf und Verkauf, auch die Reparationskosten betrifft, dem Eigenthümer zuzehören; In Hinsicht auf das ganze Quantum aber, so ein einmal daselbendes Gebäude, im Wiederaufbau, nach erlittenem Brande, kostet, das gemeine Wesen solche, den gesamten Landeseinwohnern zum Besten, unterstellte. Dar-

um

um muß ja auch billig ein jeder, der das Bedürfniß eines Obdachs, für sich, seine Sachen oder Vieh hat, dazu beitragen.

§. 16.

Die Besorgniß, daß unsere Domestiquen aus dem Lande gehen werden, wenn sie zu Brandschäden mit beitragen müssen, ist aus einer Politik, die bei ihrer vermeinten Weitsichtigkeit kein scharfes, sondern ein blödes Auge verräth: Weil sie das Object in der Ferne ganz unrichtig siehet. Darum, daß ein Domestique, der 10 Rthlr. Lohn hat, im ganzen Jahre etwa $3\frac{1}{2}$ fl. Brand-Beitrag leistet — mehr trägt es in meinem Plane gewiß nicht aus, vielleicht weit weniger — sollte wol ein einziger Domestique von uns gehen? Vielmehr werden sie häufig zu uns kommen, wenn sie hören, daß wir sie nicht mehr in Inquisition ziehen, mit Bestungsbau oder Gefängniß bestrafen, wenn ihnen etwa eine Unvorsichtigkeit mit Feuer begegnet ist.

§. 17.

Wollte ich in Vortheile einer Brandsocietät nach meinem Plane hineingehen, welche sie mehr verdeckt, aber doch eben so gewiß, für das gemeine Wesen im ganzen hervorbringen; So könnte ich sehr viel sagen.

Zert erwähne ich nur dies: Daß sie zugleich das zuverlässigste Mittel ist, dem Holzangel, den wir mit der Zeit befürchten, vorzubeugen. Welche Stadtkämmerei wird nicht auf den Anbau alles Holzes, so zum Bau geschickt ist und am geschwindesten wächst, Bedacht nehmen? So haben wir den wenigstens 40 Orte im Lande, wo stets Bauholz genug, nicht nur für die Stadt, sondern auch zum Ueberlassen an Benachbarte, vorhanden seyn wird. Diesen Weg, die Stadtkämmerei zu bereichern, und dadurch, wäre es auch hie und da nicht für sich, sondern für die Nachfolger in officio, die geringen Salaria zu verbessern, wird gewiß ein jeder Magistrat gehen. Aber auch diesen Vortheil bringen die Brandsocietäten, nach den übrigen Plänen, wenigstens nicht mit einem so starken Antriebe, und nicht mit einer solchen Allgemeinheit, hervor. Vielmehr verschlechtert ein jeder Plan, der eine willkürliche Einschreibung erlaubet, das gemeine Wesen in seinen Gebäuden; Und in dem bei uns darin einmal vorhandenen grossen Schatz von mindestens 48 Millionen; Anstatt daß der meingee verursachet, daß wohlhabende Leute ihre Häuser, sowol auf dem Lande als besonders in den Städten, stets verbessern. Zener hemmet mithin, in gleicher Proportion, den Trieb zum Holzanbau bei den Kämmerereien. Und überdas drücket er annoch einen Ort vor

vor dem andern; So wie den für das gemeine Beste Wohlthenden, vor dem Schlechthenden; Und saugel jenen vor diesem, die vor Brandischäden unsicheren Städte vor den sicherern aus: Wie solches in meinen fortgesetzten Gedanken S. 71. 72. 76. 78. 79, jedem denkenden Manne begreiflich, gezeiget ist.

§. 18.

Hätte man meinen Plan einer soliden Prüfung unterworfen: So würde den einzigen Anstand, ob man ihn erwählen wolte oder nicht? Dieses haben veranlassen können: An Seiten der Ritterschaft, daß sie dadurch, wenn sie mit den Städten zusammen tritt, die Gefahr eines größern Brandischadens übernimmt, als wenn sie in einer Societät alleine bleibt; An Seiten der Städte aber, daß sie dadurch einen öftern Brandischaden übernehmen, wenn sie mit der Ritterschaft und den Domainen zusammen treten. Allein eine genauere Betrachtung meines Plans, würde auch diese Bedenklichkeit von selbst gehoben haben. Es ist wahr: In den Städten giebt es größere, aber seltene; Auf dem Lande hingegen öftere, aber kleinere Brandischäden: Beides von ordinairn Jahren genommen. Aber beides kann, bei meinem Plane, darum nicht mehr in Betrachtung kommen: Weil in selbigem (vid. S. 15. 18.

20. 36.) der ordinaire Jahresbetrag aller Brandischäden im ganzem Lande, sowol in den Domainen als unter der Ritterschaft und in den Städten, zur Basis der Berechnung angenommen ist, ob es vortheilhafter sey, in eine allgemeine Societät zu treten? Oder getrennte zu errichten? Mit Vergnügen kann ich gegenwärtig das Publikum benachrichtigen: Daß bei der Herzogl. Mecklenburg. Schwerinschen Kammer nachgesehen, und gefunden ist, daß der jährliche Brandischade in den Domainen, im Durchschnitt, nicht auf 5000 Rthlr. gehet. Ich glaube wol, und der diesjährige Brandischade in der angefangenen ritterschaftlichen Societät machet es wahrscheinlich, daß der bisherige jährliche Brandischade unter der Ritterschaft, wenn er nachgesehen würde, im Durchschnitt sich höher belaufen mögte: Allein dieß kann doch in nichts anderes seinen Grund haben, als weil eines theils Vorsichtigkeit mit Feuer, und andern theils Löschanngsveranstaltungen, unter der Ritterschaft — von dem größesten Theile rede ich — bishero noch nicht so gut gewesen sind, als in den Domainen. Dieß aber ist ein vorübergehender, so bald man in eine allgemeine Brandisocietät tritt, von selbst aufhörender, Umstand. Dahingegen gebe ich es gerne zu, wenn die Brandischäden in den Städten richtig nachgesehen würden, daß zuweilen ein Jahr gefunden

gefunden werden dürfte, wo überhaupt in allen Städten überall kein Brandtschade gewesen ist: Allein machet man den Durchschnitt, auf 10 oder gar 20 Jahre: So wird sich gleichwol finden, daß die Städte jährlich eben so hoch, als die Ritterschaft, im Durchschnitt gekommen sind. Ueberhaupt aber wertheſte Compatrioten! Was sind dieß für Calculationen, und Anstandsnehmungen? Machet sie unser Patriotismus? Oder die Regung eines Geizes und Neides? Wenn davon die Frage ist: Ob es besser sey, in eine allgemeine Societät? Oder in besondere getrennte zu treten? Muß es alsdann nicht genug seyn, wenn ausfündig gemacht und erwiesen ist, daß der Jahrsbeitrag eines jeden in einer allgemeinen Brandtsocietät, alle übrigen Vorzüge und Borthelle derselben unbetrachtet, weit geringer fällt, als in besonderen getrennten? Dieß aber ist, in den fortgesetzten Gedanken, durch das 1 mal 1, und folglich unwidersprechlich, bewiesen.

§. 19.

Was aber extraordinäre Jahre betrifft: So trete doch derjenige auf! Welcher bestimmen kann, ob zuerst ein grosser Brandt in den Domainen, inclusive aller Fürstlichen Gebäude, an Schlössern, Kirchen etc.? Oder unter der Ritterschaft? Oder in den

Städten entstehen werde? Unter der Ritterschaft machet ja ein Haus Remplin, und andere prächtige Gebäude, eben dasselbe möglich, was durch den Beitritt der Domainen ein Fürstliches Schloß oder ein Dom zu Schwerin, in den Städten aber ihre an einander hangende Bauart, möglich machet. Alle diese Phantomen aber, welche sich diejenigen bilden, so den Zusammentritt in eine allgemeine Gesellschaft widerrathen, verschwinden nicht nur je mehr und mehr, je weiter wir in den dem Locali angemessenen Erbschungsanstalten nach meinem Plane von Zeit zu Zeit kommen werden: Sondern wann wir einen Zeitraum von 50 Jahren nehmen: So werden sich ebenmäßig die extraordinären Brandtschäden, in den Domainen inclusive aller Fürstlichen Schlösser und Kirchen, unter der Ritterschaft inclusive ihrer Kirchen, und in den Städten inclusive ihrer Rathhäuser und Kirchen, egalisiren.

§. 20.

Ich kann es aber auch, mit Vorbehalt aller persönlichen Hochachtung, denjenigen nicht verhehlen, welche stets den Begriff, von Domainen, Ritterschaft, und Städten, in eine Brandtversicherungsgesellschaft einmengen, daß sie nach einer verwöhnten Art gedenken. Diese Eintheilung unsers Vaterlandes kann auf eine

B Brandt-

Brandtversicherungsgesellschaft keinen weitem Einfluß haben, als daß keines dieser 3 Theile seinen Directoris entzogen werde. Dieß aber ist in meinem Plane auf das sorgfältigste geschehen (vid S. 90. & 91. der fortgesetzten Gedanken). Uebrigens hat die Landesverfassung und Eintheilung in Domainen, Ritterschaft und Städte mit einer Brandtversicherungsgesellschaft gar nichts zu thun. Sie ist ja eine Societät; Und zwar eine ganz neue bishero unter uns nie gewesene: Nach meinem Plane aber eine allgemeine, worin alle Einwohner des Landes zusammen treten; Zu dem Endzweck, daß durch Brandt so wenig das gemeine Wesen, an seinen einmal vorhandenen, zur Wohnung, Bequemlichkeit und Nahrungsbetrieb für Menschen dienenden Gebäuden, woran unsere Vorfahren und wir so viele Millionen verwandt haben, (vid S. 13 der fortgesetzten Gedanken) verliere und verschlechtert werde, als ein Particulier dadurch, welcher die Last des Unterhalts dieser Gebäude, dem gemeinen Wesen zum Besten, trägt, noch dazu auf einmal ruiniret, oder doch aus seinen guten Umständen sehr zurück gesetzt werden könne. Der Endzweck, Nutzen und Vortheil — wosferne es ein Vortheil genannt werden kann — von einer solchen Societät, trifft ja nur den, welcher durch Brandt beschädiget worden; Alle andere tragen dazu bei. Er selbst aber,

der Beschädigte, pro quantitate seiner Gebäude mit. Wollen wir uns Brandtschäden wünschen, damit wir nicht die ohne Beschädigung Beitragenden, sondern die mit Beschädigung Beitragenden, sehn? Ich glaube niemand der, wie es eine gute Wirthschaft, und in specie mein Plan, erfordert, seit der Einschreibung seine Gebäude in unerschlechtertem Zustande erhalten hat, wird die Unbequemlichkeit eines neuen Baues, zur Wiederherstellung des beschädigten oder abgebrannten Gebäudes, dafür eintauschen, daß er einen oder etliche Schilling à mille, ohne etwas dafür zu erhalten, erlegen muß, wenn er nicht selbst der durch Brandt Beschädigte ist. Das Calculiren aber, wohin wird der Vortheil einer solchen Societät fallen? Ist nicht nur eine dem Endzwecke einer solchen Societät geradezu widersprechende Calculation: Sondern auch eine gar nichts bedeutende, bei der Frage: Ob nicht eine Brandtsocietät nach meinem Plane ausnehmend grosse Vorzüge, vor den bisher zum Vorschlag gekommenen besonderen Brandtsocietäten und ihren Planen, bey sich führe? Folglich diesen vorzuziehen sey? Von jedem der das gemeine Beste und sein eigenes Wohl betrachtet und liebet.

§. 21.

In Hinsicht auf ordinaire Jahre ist eine solche Calculation ganz zweckwidrig

widrig und nichtsbedeutend: Weil wir schon so sehr durch die Erfahrung überzeugt sind, (v. supra S. 5 & 18.) als wir es durch das 1 mal 1 zum voraus hätten sehn können, daß in einer kleinen Brandtsocietät der Beitrag eines jeden so viele Thaler austrägt, als er in einer allgemeinen etwa Schillinge betragen würde. In Hinsicht auf extraordinäre Jahre aber darum: Weil ja keine Calculation dahin reicht, es auszupunctiren, auf welchen Theil des Landes, die Domainen, die Ritterschaft, oder die Städte, der erste große Brandtschade fallen werde; So viel aber gewiß ist, daß nach Verlauf von Jahren auch die extraordinären Brandtschäden sich wiederum compensiren (vid. supra S. 19.); Und vorzüglich, weil es eine in die Augen fallende Wahrheit ist, daß durch keine besondere Societät diejenigen Vortheile zu erreichen stehen, welche eine allgemeine zuverlässig bei sich führet (vid. supra S. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.); Und zwar für jeden Theil, sowol für die Domainen als die Ritterschaft und die Städte.

§. 22.

Will man es recht auffallend einsehen; Wie unbedeutend die Calculation ist, ob bei einer allgemeinen Brandtsocietät die Domainen, oder die Ritterschaft, oder die Städte den

größten Vortheil haben werden? So stelle man sich nur einmal vor, daß sämtliche Domainen in eine, sämtliche Ritterschaft in die zweite, und sämtliche Städte in die dritte Societät getreten wären. In einer dieser 3 Societäten muß denn nun doch ein großer extraordinärer Brandtschade zuerst entstehen. Es geschehe in welcher es wolle: Ist es nicht offenbar, daß diese Societät sodann weit mehr Geld aufbringen muß, als wenn die beiden übrigen mit beitragen? Diejenigen also, so calculiren wollen, auf welchen der 3 Theile, die Domainen, die Ritterschaft, oder die Städte, der Vortheil fallen werde, müssen entweder behaupten können: Daß einer dieser 3 Theile großen extraordinären Brandtschäden nicht ausgesetzt sey; Das aber ist ohne allen Grund (vid. supra S. 19.); Oder sie müssen es auch auspunctiren können, welchen von diesen 3 Theilen des Landes ein großer Brandtschade am öfteren betreffen werde.

§. 23.

Betrachtet man aber gar dieß: Daß es allemal nur ein Ort ist, wo der große extraordinäre Brandtschade sich begiebt: So muß man nicht sehn wollen, wenn man nicht findet, daß, in je mehrere kleine Societäten man sich vertheilet, desto schlechter man handelt: Weil der erste große
B 2 extra

extraordinäre Brandschaden denn doch allemal in einer dieser kleinen Societäten ist; Folglich diese ihn entweder unmöglich tragen kann, sondern aus einander gehen muß; Oder auch ein jeder Societätsgenosse darin auf einmal, wie ich auch schon in meinen fortgesetzten Gedanken S. 45 und 46. gezeigt habe, ein größeres Capital ausgeben muß, als für dessen Zinsen er bis an der Welt Ende in der allgemeinen Societät hätte seyn können.

§. 24.

Ueber das alles ist ein großer extraordinärer Brandschade, in einer allgemeinen Societät nach meinem Plane, gar nichts sehr fürchterliches. Diejenigen so durch die Besorgniß, daß sie in einer allgemeinen Brandsocietät eher als in einer kleinen zu einem großen extraordinären Brandschaden werden beitragen müssen, sich von Erwählung der allgemeinen Societät abhalten lassen, tragen in diese eine Furcht und einen Schrecken über, welchen sie nur bei einer kleinen Societät haben können. Ich nehme an, ein Schade von 100 tausend Rthlr. entstände einmal in einem Jahre. Dieß wäre denn doch eines der extraordinärsten Jahre so wir zu befürchten haben: Weil dazu schon die gänzliche Einäscherung eines unserer besten Fürstlichen Schlösser, eines der am besten bebaueten adelichen Höfe, und

in einer Stadt die Einäscherung einer ansehnlichen Anzahl Häuser, erfordert würde. Ein Fall zugleich, welchen wir, auch bei unserer jetzigen Bauart und Löschanstalten, nicht leicht mehr zu befürchten haben; Es müßte denn ein mit Sturm verknüpftes Gewitter auf mehr als einer Stelle einschlagen, oder mordbrennerisches Gesindel an mehr als einem Orte Feuer anlegen. Aber was würde es denn nun in einer allgemeinen Brandsocietät nach meinem Plane austragen? An keinem Orte in unserm Lande, den der Fall betreffen kann, daß daselbst ein oder mehrere Gebäude, von 100 tausend Rthlr. im Betrage, abbrennen, bauen wir in einem Jahre wieder auf. Es fehlen dazu die Handwerker sowohl als Hand- und Spanndienste. Sechs Jahre gehen wenigstens damit hin. Und so bedürfen wir auch ja, in jedem dieser sechs Jahre, nicht mehr aufzubringen, als in dem Jahre erfordert wird. Was beträgt denn nun dieses in einer allgemeinen Societät nach meinem Plane? Wenn wir $6\frac{1}{2}$ Jahre zum Wiederaufbau rechnen, accurat a Jahr 16 tausend Rthlr. Und also haben wir in diesen $6\frac{1}{2}$ Jahren, mit Einschließung des ordinären Jahrsbeitrags, das Duplum, oder 32 fl. à mille (vid. meine fortgesetzten Gedanken S. 18) zu erlegen; Folglich wer für 30 tausend Rthlr. Gebäude besitzt, à Jahr 20 Rthlr. (vid. meine fortgesetzten

fortgesetzten Gedanken S. 18.); ist das denn nun etwas, so abschrecken kann?

§. 25.

In Wahrheit, andere Länder, und unsere eigene Nachkommen, würden nicht wissen, was sie von unsern Landtags, Deliberationen und von uns gedenken sollen, wenn sie erführen, daß ein Vorschlag wie der meinige, der das ganze Land, die Ritterschaft aber noch mehr als die Städte, beglückseliget (vid. supra S. 5 bis 14.), und gegen den alle Bedenklichkeiten entweder vermöbnte Art zu denken, oder Kurzsichtigkeit sind (vid. supra S. 18 bis 24.) Anno 1782 nicht nur habe geschehen können, sondern auch auf dem Landtage zur Proposition gebracht, daselbst aber, und zwar eben von der Ritterschaft, verworfen sey; Auch daß darauf keiner im Lande, weder unter der Ritterschaft noch unter den Magistraten in den Städten, sich gefunden habe, der seine Augen über das so eingeuchtete gute dieses Plans eröffnet, und der allgemeinen Brandtsocietät nach diesem Plane, durch freywilligen Beitritt, den jede besondere Societät bald vertreiben müßenden Anfang gegeben habe.

§. 26.

Allein so leer von Männern, die Einsicht haben, und das Beste des

Landes, verknüpft mit dem Wohl eines jeden, betrachten, ist unser Vaterland gleichwol nicht. Ich habe die Ehre und das Vergnügen gehabt, daß ich von sehr angesehenen und vernünftigen Männern aus der Ritterschaft, in nicht unbeträchtlicher Anzahl, unter Versicherung ihres Beitritts bin ersuchet worden, das heilsame Werk einer allgemeinen Brandtsocietät nach meinem Plane nicht stellen zu lassen, sondern bald möglichst zur Ankündigung seiner wirklichen Eröffnung zu bringen. Hiedurch aufgemuntert, und überzeugt, daß ich den Durchl. Regenten und den Einwohnern des Landes, denen ich diene, keinen größern, auf die spätesten Nachkommen sich erstreckenden Dienst leisten kann, habe ich mich entschlossen, die Bemühung der Einrichtung einer Brandtsocietät nach meinem Plane, bis sie völlig zu Stande gebracht seyn wird, und sodann die Societät etwa einen andern erwählet, der das Allgemeine derselben besorge, zu übernehmen.

§. 27.

Auch diese Betrachtung bestimmet mich nebenher dazu: Daß es schwerlich zu erwarten stehet, daß ein anderer, der die erste Einrichtung übernehmen würde, den Grundsätzen meines Plans so getreu bleiben werde, wie ich selbst; Gleichwol nichts zuver-

läßiger ist, als dieses, daß jede Abweichung davon einen Fehler in eine Brandsocietät hineinbringt; Und daß die Operation zum allgemeinen Glück des Landes und eines jeden, ist die Abweichung groß, zerstört, ist sie aber klein, vermindert wird.

§. 28.

Nur eine einzige Abweichung von meinem Plane, oder vielmehr eine einzige Einschränkung des in meinen fortgesetzten Gedanken §. 71. gemachten Generalsatzes, wird man in denjenigen Societäts-Regeln bemerken, deren ich unten §. 29. erwähnen werde. Das erleuchtete Kammer-Collegium zu Schwerin hat es moniret: Daß zwar in den Städten von der Regel, der Einschreibung der Gebäude nach dem Werthe, worin sie also wie sie sind wiederum erbauet werden können, freilich darum keine Ausnahme stat habe, weil unsere Städte, besonders die kleinen, noch sehr weit vom Luxus im bauen entfernt sind; Daß aber dieses unter der Ritterschaft auf dem Lande sich hie und da anders verhalte. Mancher habe oder auch sein Vorfahr, seinen Hof, besonders das Wohnhaus, prächtiger gebauet, und so daß es grössere Unterhaltungskosten erfordere, als sich zum Ertrag des Gutes proportionire. Besitzern solcher Höfe und Rittersitze müsse es billig erlaubt seyn, gerin-

ger als nach dem jetzigen Werthe, und also einzuschreiben, wie sie, wenn das Unglück eines Brandes sie betreffen sollte, Hof oder Wohnhaus, zum Ertrage des Gutes sich proportionirend, wieder erbauen können. Ich danke der Herzogl. Kammer hiemit öffentlich, für die weise Erinnerung, und Verbesserung meines Plans. Ich hatte wirklich darauf nicht gedacht. Es hat aber vollkommen Grund. Und ich wiederhole meinen schon gethanen Wunsch und meine Bitte, daß ein jeder, der an den von mir entworfenen Societätsregeln, ohne Abweichung von dem Wesentlichen meines Plans, etwas zu verbessern findet, seine Gedanken mir schriftlich oder mündlich eröffnen möge. Ich werde, wo ich eine wahre Verbesserung erblicke, sie begierig ergreifen. Denn ich suche das allgemeine Beste, verknüpft mit dem Wohl eines jeden; Nicht aber meine Ehre.

§. 29.

Die Societätsregeln, so wie sie meinem Plane gemäß sind, und dazu dienen, auf die Domainen, die Ritterschaft und die Städte, alle dasjenige Gute, dessen ich je, in meinen ersten Gedanken, in meinen fortgesetzten Gedanken, und in dieser Anzeige von Eröffnung einer allgemeinen Brandsocietät, erwähnt habe, zuverlässig hervorzubringen, werden bey dem

dem nächsten Intelligenzblatte gedruckt erscheinen. Alles übrige, was zur gänzlichen Ausführung meines Plans erforderlich ist, wird von Zeit zu Zeit nachfolgen. Und darunter wird, nachdem im nächsten Intelligenzblatte die Societätsregeln bekannt gemacht worden, das erste seyn, daß ich eine so deutliche Idee von dem Locali angemessenen Lösungsveranstaltungen gebe, daß jeder Magistrat die Anwendung davon auf seine Stadt, und jede Orts-Obrigkeit auf dem Lande die Anwendung davon auf ihren Ort sehr leicht finden kann; zugleich ein jeder überzeugt werde, daß ich auch darin meinem Plane getreu bleibe, Verbesserungen der Lösungsveranstaltungen vorzuschlagen, wobei gleichwol die Kosten auf das äufferste menagiret werden. Nur das wird das Publicum mir nicht verdenken können, daß ich, nach bekannt gemachten Societätsregeln nach meinem Plane, die übrigen Ausarbeitungen nicht eher übernehme, bis ich sehe, daß zwischen nun und Johannis, aus der Ritterschaft und gesamen Städten, wol eine Subscription von 10 Millionen zu Stande kommen werde; Denn auch daß ich mir die Erlaubniß ausbiete, bei der nur erwähnten und einigen andern nöthigen Ausarbeitungen, auffer meinem schon bekannten Gehülffen Kaufmann Herrn Herder hieselbst, dem Herrn Burgermeister Wulfleff aus Malchin, dessen sehr

gute Einsichten, wie sonst also auch über diese Dinge, ich kenne, zum Gehülffen und Rathgeber zu nehmen, übergens aber auch sehr zufrieden bin, wenn mit Einschließung seiner diejenigen Herren von der Ritterschaft und diejenigen Städte, welche subscribirt haben werden, jeder Theil einen oder zweene Männer ernennen wollen, die mit mir zur Entwerfung des Erforderlichen zusammen treten können. Nur eine grosse Anzahl verbitte ich: Weil solches Geschäfte dieser Art nur schweret und verzögert. Es versteht sich gleichwol von selbst, daß alles, was der Herr Burgermeister Wulfleff, Herr Herder und ich, oder wir und die von der subscribirenden Ritterschaft und von den Städten ernannt werdende Herren, entwerfen werden, keine Vorschriften, sondern, eben wie die im nächsten Intelligenzblatte bekannt zu machenden unzialförmlichen Societätsregeln, blosser Vorschläge sind, welche zu jeder Zeit alsdann, wenn die Subscriptionszeit verflossen und die allgemeine Brandtsocietät eröffnet seyn wird, jeder beliebigen Abänderung der Societät unterworfen bleiben; Inzwischen aber und bis dahin bloß interemittice bestehen.

§. 30.

Zum voraus melde ich auch dieß, daß keine Stadt von der Subscription

ption sich darum bedarf abhalten zu lassen, daß sie etwa befürchten wollte, sie werde nicht eher in die Societät aufgenommen werden, bis sie die dem Locali gemässen Löschungsveranstaltungen wirklich bei sich eingerichtet hat; Oder sie werde doch genöthiget seyn, solches in kurzer, das Vermögen der Stadt überschreitender Zeit zu thun. Nein! Altes, wenn es nach meinem geringen Voto gehet, soll also eingerichtet werden, daß auch nicht die kleinste unserer Städte dadurch belästiget werde.

§. 31.

Weil nun aber der bloße Name einer allgemeinen Brandversicherungs-gesellschaft, oder die bloße Bestimmung, daß sie sich vereinst über das ganze Land erstrecken solle, die von mir angeführten Vortheile noch keinesweges hervorbringt; Vielmehr eine zu einer allgemeinen bestimmte Brandtsocietät, in ihrem Anfange, nur so viel besser ist, als sehr sie eine besondere, nur auf einen Stand oder auf eine Stadt gerichtete Societät, an Größe übertrifft: So ersuche ich alle wohldenkende Patrioten, insbesondere diejenigen Herren von der Ritterschaft, und Magistrate in den Städten, welche bereits den grossen Nutzen einer allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft eingesehen und sich dahero vormals dazu gemeldet

haben, daß sie nunmehr das Recht der Subscription, jeder an seinem Ort, nicht nur befördern und vollenden, sondern auch sich angelegen seyn lassen wollen, diejenigen, welche sie etwa annoch mit Vorurtheilen eingenommen finden mögten, zu bedenken: Kurz die allgemeine Brandversicherungsgesellschaft so groß und ausgebreitet zu machen, als nur immer möglich ist.

§. 32.

Vorausgesetzt, daß gegen Johannis dieses Jahrs die Subscription aus Ritterschaft und Städten nicht unter 10 Millionen beträgt: So werde ich, Nahmens der ganzen sodann bestehenden Societät die Herzogl. Kammer zum Beitritt einladen. Nicht nur das hier unten abgedruckte an die Herren Landtags-Commissarien im vorigen Jahre ergangene Rescript zeuget von der Landesväterlichen Geneigtheit unsers regierenden Durchl. Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, mein patriotisches Unternehmen, durch Beitritt, zu unterstützen; Sondern ich kann auch das Publikum versichern, daß nach der Zeit ein Erachten der Herzogl. Kammer zu Schwerin eingegangen ist, welches an dem Beitritt der Mecklenburg-Schwerinschen Domainen keinen Zweifel übrig läßt. Keine der sonst vorsehenden Societäten

ken ist also, welche auf einmal die Grösse erhalten kann, wie die von mir vorgeschlagene auf eine allgemeine abzielende. Weil der jeder andern fehlende Beitritt der Domainen und Fürstlichen Gebäude auf einmal den zten Theil des Landes ausmacht; Folglich gar kein Zweifel ist, wenn nur erst 10 Millionen, durch Subscription aus der Ritterschaft und den Städten zu dieser Societät vorhanden sind, daß sodann das leichte Tragen in denselben — sollte auch das allgemeine Beste annoch eine Zeitlang hier oder da aufgehalten werden — gleichwol alle andere kleinen Societäten bald verschwinden machen werde.

§. 33.

Friederich etc.

Unsere etc. Euch sind ohnfehlbar die patriotischen Gedanken einer allgemeinen Brandtsocietät bekannt, welche Unser Hofrath Bouchholz im Druck herausgegeben hat.

Auf dessen abschriftlich hiebei geschlossene Einreichung der unter dem Titel: Fortgesetzte Gedanken etc. zuletzt von ihm herausgegebenen Druckschrift — davon Unser Archivarius Scheibel, zu eurem etwanigen Gebrauch, einige Exemplare mit nach Malchin zu nehmen, befehliget ist — haben wir, schon unterm 17ten Sept.

d. J. die gleichfalls angebotene Verordnung an Unsere Kammer, zur Abgabe ihres Erachtens, erlassen.

Wiewol nun solche Verordnung von Unserer Kammer bisher noch nicht befolget, und deshalb an die selbe unterm heutigen Dato, erst das in Abschrift hieneben ergebende Monitorium erkannt worden: So vermuthen wir doch eben nicht, daß selbige — da sie in effectu schon schon ohngefähr den dritten Theil der in Unseren Landen entstehenden Feuerschäden zu tragen hat, und nach jenem Bouchholz'schen Plan künftig auch davon nicht mehr noch weniger als ohngefähr den dritten Theil zu tragen haben wird — wider den Vorschlag, mit Unseren gesamten Domainen der allgemeinen Societät, wenn sie zum Stande käme, beizutreten, Einwendungen von besonderer Erheblichkeit haben könne.

Wir behalten uns indessen vor, im Fall ihr Erachten noch vor dem Landtage eingehen mögte, Euch das selbe nach Befinden zu communiciren, oder Euch weiter zu instruiren; Wodrigensfalls aber lassen Wir Euch, auf die heute eingereichte in copia angeschlossene weitere unterthänigste Anzeige Unsers Hofraths Bouchholz, so viel gnädigst unverhalten seyn, daß es Uns zwar, in Ansehung des Particularer Interesse Unserer Domainen,
E
äußerst

äußerst gleichgültig ist, ob jene allgemeine Societät zu Stande kommt oder nicht; Daß Wir daher auch nicht gemeinet sind, solche Unsern Ständen anzutragen: Aber daß, in dem — nach Mecklenburgischer Weise sehr ungewissen — Fall, wenn Unsere getreue Ritter, und Landschaft die Gründlichkeit jener Druckschriften einsehen, und durch die unverkennbare Wahrheit, daß die größte Brandtsocietät für jeden Privat-Interessenten allemal die vortheilhafteste ist, sich bewogen finden mögte, Uns um den Beitritt mit Unseren gesammten Domainen unterthänigst zu ersuchen, Wir nicht nur dazu Uns wol entschliessen würden; Sondern daß Wir, nach Unserer Landesväterlichen genauen Theilnehmung an allem, was die Sicherheit, Ruhe und Glückseligkeit Unserer getreuen Landeseinwohner und Unterthanen befördern kann, auch wirklich wünschen, eine möglichst grosse und allgemeine Societät in Unseren Landen zu Stande gebracht zu sehen.

Diese Unsere Gefinnungen, bei etwa auf instehendem Landtage dazu findender Gelegenheit, auf zweckdienliche Art zu äussern, überlassen Wir Euch in Gnaden, womit zc. Schwerin den 5. November 1782.

An
den Geheimenrath Baron von
Forstner hieselbst und den Ober-
hauptmann von Derßen
zu Bülow.

S. 34.

Zum Beschluß muß ich noch einer Bedenklichkeit begegnen, welche diejenigen schöpfen mögten, so den Vorfall vom 25sten August v. J. zu Göppingen im Württembergischen, in Schözers Staats-Anzeigen 1sten Bande pag. 513 und 514 gelesen haben; Da nämlich dieses Städtgen, bei stillem Wetter durch einem nur an einem Orte eingeschlagenen Blitz, bis auf wenige Häuser, abgebrannt seyn soll, weil die in der Württembergischen Brandtsocietät gestandene Einwohner sich vermuthlich nicht um das Löschen, sondern nur um das Retten ihrer Mobilien, bekümmert hätten. Zuförderst hat die Anzeige etwas unwahrscheinliches. In Zeit von 8 Stunden soll die Einäscherung des ganzen Städtgens, bei stillem Wetter, geschehen seyn. Das liesse sich an sich zwar noch begreifen, wenn niemand löschet — da doch Löschungsgeräthschaften und Wasser genug vorhanden gewesen seyn sollen — jedermann durch die ganze Stadt nur seine Meublen austrägt. Allein dieser Unsinn, durch die ganze Stadt, ist doch

doch ziemlich unnatürlich; Besonders weil man sich doch auch einen Magistrat daselbst gedenken muß. Es stehet also zu vermuthen, daß die Anzeige, wie es in Schloßers Anzeigen sehr oft geschieht, in so ferne werde wieder rufen werden, als dieses, daß wegen der Brandtsozietät niemand um die Häuser, jedermann nur um seine Meubles, besorgt gewesen sey, als die — aber doch nur vermuthliche — Ursache der Einäscherung des ganzen Städtgens angegeben worden. Ganz etwas anderes muß, aller Wahrscheinlichkeit nach, dieß hervorgebracht haben, wenn es andern ist, daß bei einer während des Brandes geherrschten gänzlichen Windstille, in Zeit von einer Stunde, schon 15 Häuser in lichten Flammen gestanden haben. Noch weit unwahrscheinlicher ist die angegebene Ursache, wenn man erwägt, daß, nach der Anzeige selbst, um Göppingen herum, in einem Umkreis von einer Stunde, eine unglaubliche Menge von Dörfern, und deren einige nur eine halbe oder viertel Stunde davon entfernt liegen. Kann man sich vorstellen, daß alle diese, in der dortigen Brandtsozietät gleichwol mitbegriffene Dorfseinswohner, in das Dessen der Bürger zu Göppingen, nur um ihre Meubles, um die Häuser aber gar nicht, bekümmert zu seyn, sollten entriret, und, anstat des grossen Vorraths von Löschungsma-

schinen und Wasser sich zu bedienen, sich sollten gebrauchen lassen haben, bloß Meubles auszutragen? Aber wie dem auch seyn mag: So ist gewiß, wenn gesamte Bürger zu Göppingen einen solchen Einfall haben haben können, daß der Fehler in den Löschungsveranstaltungen, in soferne sie darauf gehen, daß ein jeder Einwohner wisse, was er bei einem entstehenden Brande zu thun habe, und absolut thun müsse, stecken müsse. Löschungsmaschinen arbeiten freilich nicht, und das im Ueberfluß vorhandene Wasser bringt sich nicht von selbst heraus, wenn die erforderliche Mannschaft ausbleibt. Aber dieses kann weder durch Confusion noch Vorsatz geschehen, wenn die Löschungsveranstaltungen, in Hinsicht auf dasjenige so man eine ordentliche Anstellung der Menschen nennt, ihre gehörige Einrichtung haben: Und wenn dabei sowol auf das schnelle Ausräumen des schon im Brande stehenden, oder der in grosser Gefahr befindlichen Gebäude, als auf das Löschen selbst, gebührender Bedacht genommen ist. Daß hierauf ich mein Augenmerk schon vorher gerichtet gehabt habe; Und daß folglich in einer Brandtsozietät nach meinem Plane, wenn man mich denselben in seinem ganzen Umfange ausführen läßt, dergleichen nicht werde entstehen können: Davon kann man sich schon aus meinen fort-

gelesenen Gedanken S. 57. 60. 61. 67. 68. 69. 70. 92 und 95 zum Voraus überzeugen.

§. 35.

Soll ich sagen, was ich von der Anzeige beim Schloßer hatte: So ist es dieses:

Den Vorgang selbst, wegen Abrennung des Städtleins Göppingen, bis auf wenige Häuser, bei einem durch Blitz entstandenen Feuer, ziehe ich nicht in Zweifel.

Ich frage nur unsere kleinen Societäten, wie sie einen ähnlichen Unfall ertragen wollen?

Aber weil in Zeit von einer Stunde, bei einer gänzlichen Windstille, schon 15 Häuser in lichten Flammen gestanden ben; Und weil der Brandt . . . ein Gewitter entstanden ist: So ist sehr wahrscheinlich — wenn man sich bei einem Gewitter auch eine ganze Windstille gedenken kann — daß der Blitz auf mehr als einem Hause gezündet habe. Je grösser man sich die Windstille gedenket, desto nothwendiger ist dieß.

Vielleicht haben die in Zeit von einer Stunde in lichten Flammen gestan-

dene 15 Häuser den 4ten oder doch einen guten Theil der Stadt ausgemacht. Können wir uns denn wundern, woferne bei den dortigen Erziehungsanstalten, wie an den meisten Orten, mehr für Maschinen und Geräthschaften, als für eine gehörige Anstellung der Menschen, gesorgt gewesen ist, daß ein jeder auf Rettung seiner Meublen Bedacht genommen hat? Wer weiß, wie sehr das Feuer schon mag überhand genommen gehabt haben, als eine häßliche Anzahl Dorfsbewohner herbeigekommen ist — Erinnert sich niemand mehr des Unfalls der Stadt Rostock vom Jahre 1677? Ohnerachtet uns derselbe in den Geschichtbüchern, weit deutlicher und umständlicher aber in Kienens Rostockischen Feuersbrunst, Lichtwers miserabili flagrantis Rostochii facie, Sandhagens bestraffter Haushaltung der Stadt Rostock, Schröders wahrhaften Feuer-Relation, Stahls Brandt, Predigt, Ehienens Trauerfreudigem Andenken, und in einer wahrhaften Relation der Feuersbrunst, wie dieselbe gerichtlich eingezeuget worden, aufbehalten ist? Eine ähnliche Confusion legte damals über 700 Häuser zu Rostock in Asche und Schutt. Aber man lese auch die dormaligen Feuerordnungen: So wird man finden, wie wenig der Zeit noch — gleichwie noch heut zu Tage in den mehresten Orten und gar ganz
zen

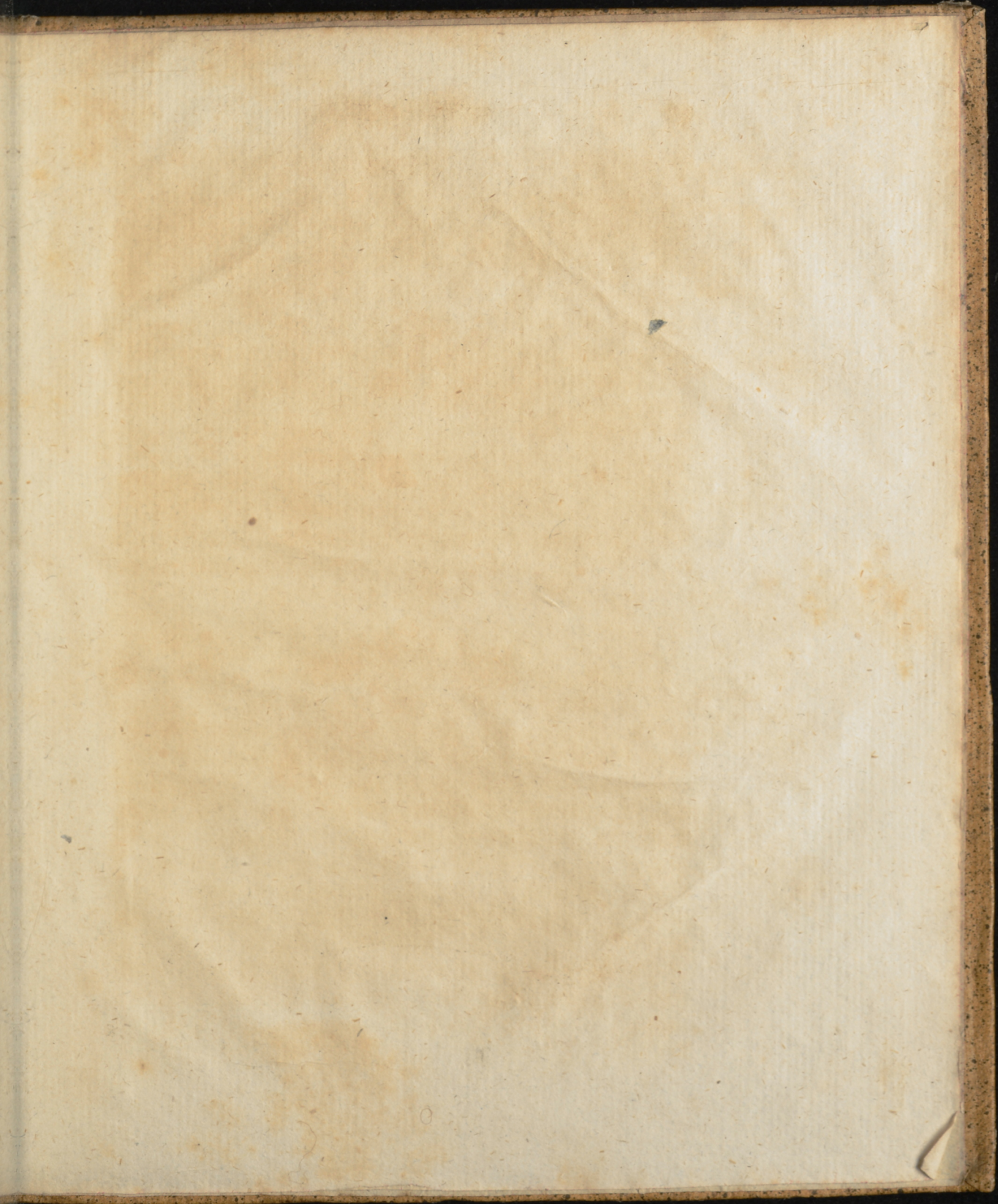
zen Ländern — für eine gehörige An-
stellung der Menschen gesorget ist.
Wem aber ist auch nicht bekannt,
wie sehr sich heut zu Tage, nicht bei
Geschäftsmännern, aber bei unpracti-
schen Politicis in der Studierstube,
die keinen Ueberschlag der Kosten auf
das Ganze machen, das Anrathen der
Blizableiter vor Brandisocietäten

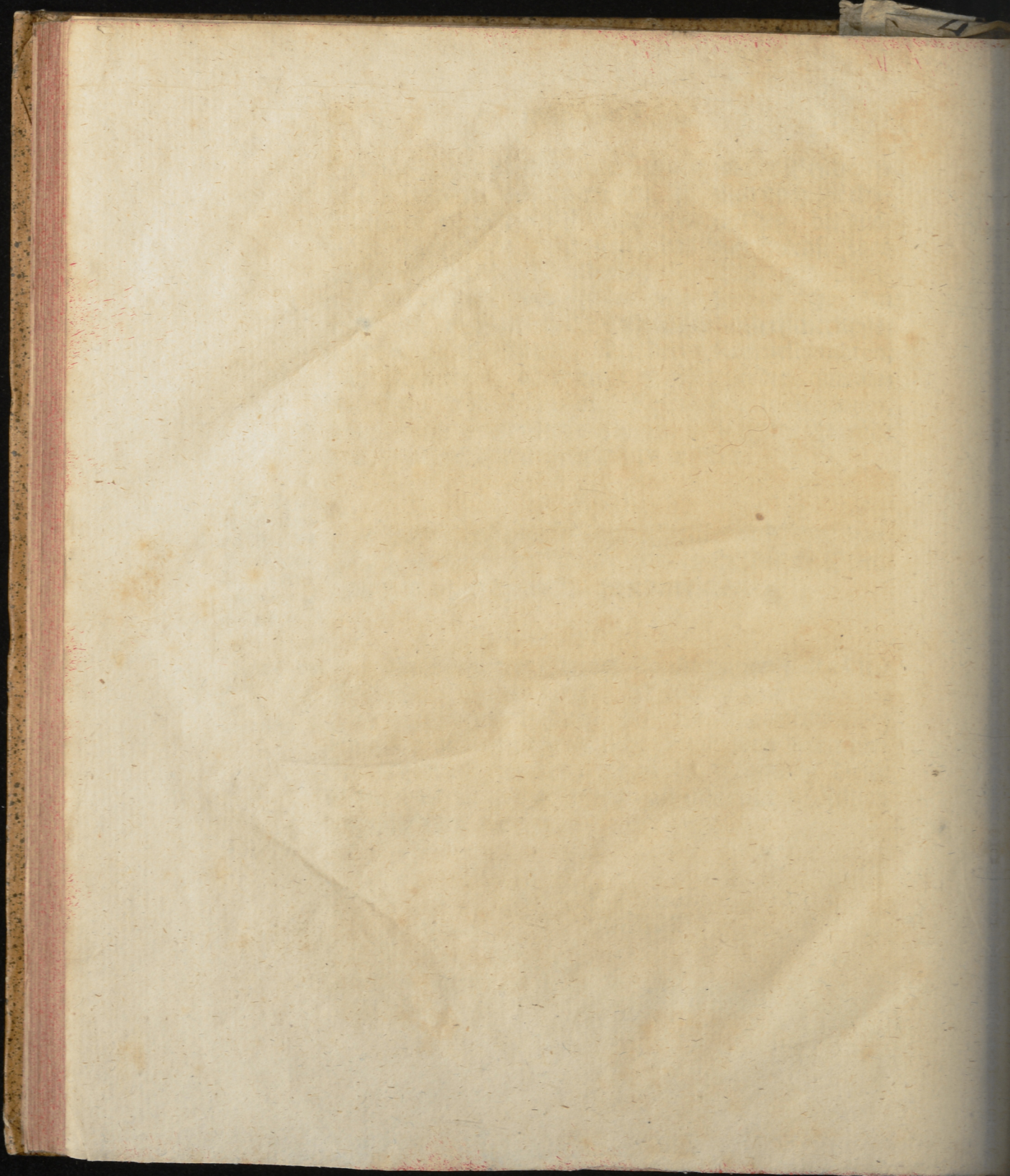
erhebet? Fast möchte ich glauben
daß ein solcher Speculante dem Herrn
Schlözer die Anzeige übersandt habe,
um dem Grundsatz der Vorzüglich-
keit der Blizableiter vor Brandiso-
cietäten ein unterstützendes Beispiel zu
geben. Schwerin, den 25. Februar
1783.

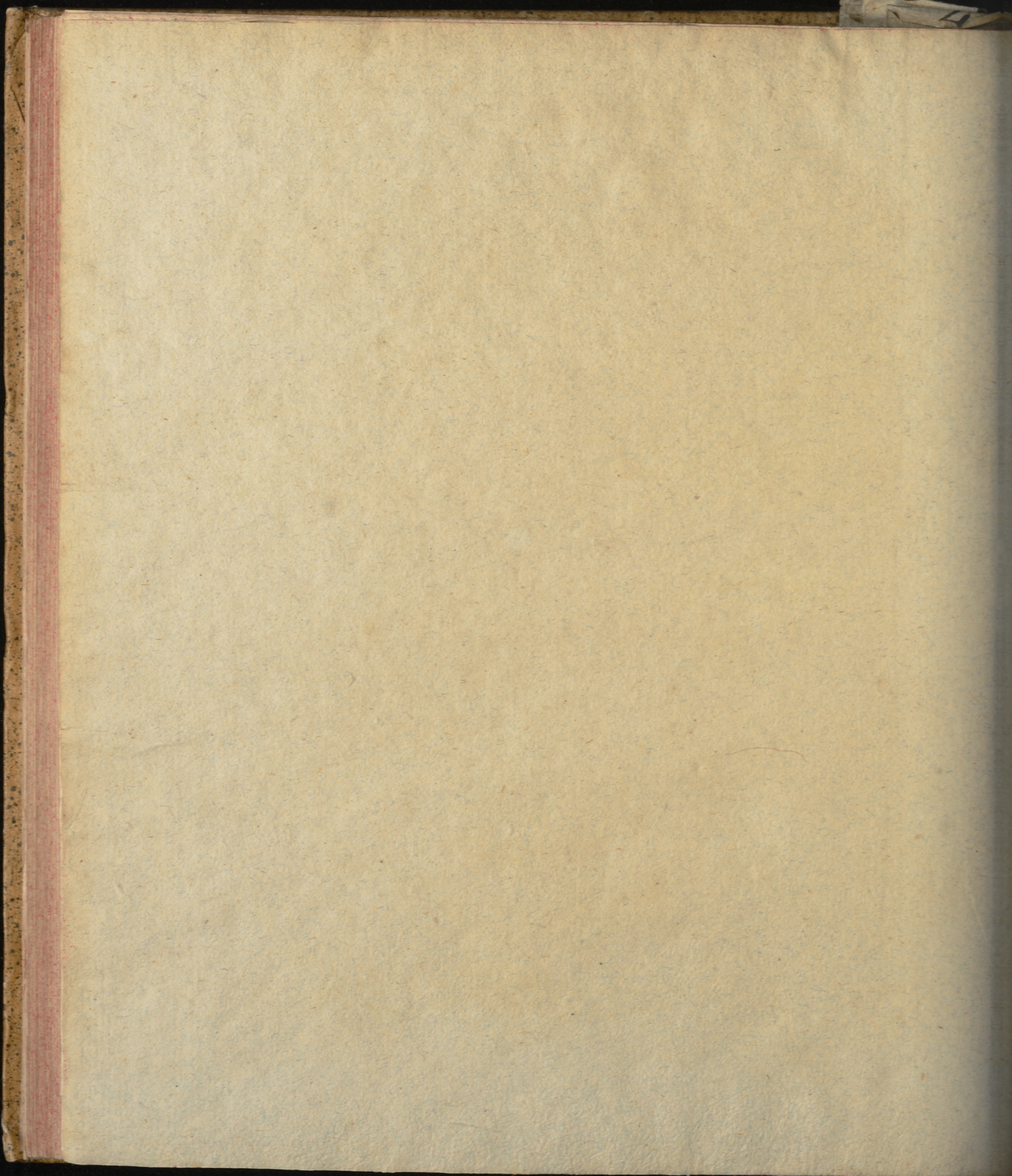
Ernst Friederich Bouchholz.

Errata.

- Pag. 15, in der ersten Columna S. 29. lin. 2 von unten, stat dem, leg. den
— 16, S. 32. lin. 7. stat Kammer, leg. Kammern
— 20, S. 35. No. 2, stat hatte, leg. halte:
-









57. und wird in die-
 t geduldet, daß
 Contractsart, ei-
 nen Beitrag auf-
 den andern über-
 darf kein Haus-
 nestiquen den Bei-
 nem Miethsmann
 Beitrags aufbür-
 den ihn überneh-
 as thut, der muß
 riplum desjenigen
 chen er einem an-
 der für eknen an-
 oder geleistet hat-
 nur dem Grund-
 ragens entgegen;
 auch dies her-
 nahrhaften, mit-
 en Städten, die
 ausherrn, und
 ehasthen, mithin
 Hausherren den
 ht ihren Beitrag

tracte, in ihrem Gebrauch habenden
 Hofgebäude übernehmen müssen; Nicht
 aber für diejenigen Gebäude im Gu-
 te, welche Holländer, Schäfer, Schmie-
 de, und dergleichen kleine Pächter,
 Bauern oder Einlieger bewohnen.
 Gegen Uebernehmung dieses Beitrags
 aber fällt auch die Clausul im Con-
 tracte hinweg, daß der Pächter für
 denjenigen Brandschaden einstehe, wel-
 cher durch seine oder der Seinigen
 Schuld oder Unvorsichtigkeit veran-
 lasset werden würde.

Art. 59.

Welcher Pächter eines ganzen Hof-
 fes, für die in seinem Gebrauch ha-
 benden Hofgebäude, den Brandbei-
 trag nicht übernehmen will, der wird
 in der Societaet als ein Miethsmann
 behandelt und angesehen; Jedoch al-
 so: Daß er für die in seinem Ge-
 brauch habenden Hofgebäude nur die
 Hälfte desjenigen Beitrags, als Miets-
 mann, leistet, welcher darauf, nach
 dem ganzen Quanto, wofür diese Ge-
 bäude eingeschrieben sind, fällt.

Art. 60.

Diese Societaet hält keine Kasse:
 Sondern es wird nur alsdann Bei-
 trag geleistet, wenn Brandschade ge-
 wesen ist.

E 2

Art.

